

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 25 (1928)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Auswirkungen des neuen st. gallischen Armengesetzes

**Autor:** Heim, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837254>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Auswirkungen des neuen st. gallischen Armengesetzes.

Von Pfr. W. Heim, St. Gallen.

Am vergangenen 17. September konnte die st. gallische Armenpflegerkonferenz ihre zehnte Jahresversammlung abhalten und damit auf das erste Dezennium ihres Lebens und Wirkens zurückblicken, von dem man ohne selbstgerechtes Rühmen sagen darf, daß die darin geleistete Arbeit eine wertvolle und für den Zweck, dem sie dient, ersprießliche gewesen ist; befaßte sie sich doch mit den verschiedensten, für das Armenwesen des Kantons bedeutsamen Gegenständen und brachte sie doch die Armenpfleger der weitauseinanderliegenden Gemeinden aller st. gallischen Bezirke einander persönlich näher und schuf damit die beste Grundlage für eine immer reibungslosere Abwicklung des Verkehrs miteinander im Interesse sowohl der Gemeinden als auch der zu Unterstützenden. Seit Gründung der Konferenz steht deren Anreger, Armenfürsorgesekretär Heinrich Adank in St. Gallen, an ihrer Spitze, ist deren Seele und treibende Kraft und entfaltet eine nimmermüde initiative Tätigkeit. Selbstverständlich wurde dieser Tatsache an der Tagung gedacht und Herr Adank bei der Erledigung des Wahlgeschäftes mit begeisterter Einhelligkeit weiter in seinem Amte bestätigt.

Auch an dieser 10. Jahresversammlung, die mit Rücksicht auf die kantonale Ausstellung nach St. Gallen einberufen und deren Traktandenliste aus demselben Grunde auf die notwendigsten Geschäfte beschränkt worden war (Jahresbericht, Rechnungs- und Revisorenbericht, Wahlen und Umfrage), standen, wie schon so oft, des Präsidenten bedeutsame Ausführungen im Mittelpunkt der Verhandlungen; denn er benützte die Gelegenheit des Ausfalls eines eigentlichen Referates dazu, in seinem Jahresbericht ausführlich über die Auswirkungen des neuen kantonalen Armengesetzes, das letztes Jahr in Kraft getreten ist, zu orientieren. Er konnte denn auch eine Reihe von Regierungsentscheidungen namhaft machen, die auf Anfragen verschiedener Gemeinden hin gefällt wurden, und die eine Klarstellung in der Interpretation des Gesetzes bedeuten. Da diese Interpretationsentscheide nicht bloß für st. gallische Gemeinden interessant sind, sondern auch anderswo im Schweizerland von Interesse sein dürften, so mögen sie hier ihre Veröffentlichung finden. Ihrer Mitteilung vorgängig mag aber auch das hier mitgeteilt werden, was Herr Adank zunächst allgemein über das Gesetz und seine Bewährung in der Praxis sagte: „Nach unseren Erkundigungen auf dem Departement des Innern ist der Regierungsrat im Laufe der Zeit, während welcher das Armengesetz Rechtskraft besitzt, eigentlich sehr wenig in die Lage gekommen, grundsätzliche Beschlüsse für die Auslegung der Gesetzesbestimmungen zu fassen. Diese Tatsache ist ein Beweis dafür, daß der Wortlaut des neuen Armenrechts klar und deutlich ist. Sie ist aber weiter auf den Umstand zurückzuführen, daß das neue Gesetz eigentlich im großen und ganzen nur die Festlegung einer seit Jahren erprobten und bewährten Praxis in unserer kantonalen Armenpflege ist. Denn die seit Kriegsbeginn eingeführten Bestimmungen über die interkommunale Armenpflege, die im Laufe der Jahre allmählich ganz nach Bedürfnis ausgebaut wurden und sich schließlich zum heutigen Zustand in der gemeinsamen Tragung der Lasten zwischen Wohn- und Heimatgemeinde entwickelt haben, bilden ja den eigentlichen Kern unseres neuen Armengesetzes. In den Rahmen einer während der Kriegszeit notwendig gewordenen Fürsorge für unsere Kantonsbürger hat sich also ein festes Gefüge eingeschlossen, das auch in Zukunft weiter verankert werden muß.“

Der erste regierungsrätliche Interpretationsentscheid, der sodann von Herrn Adank erwähnt wurde, betrifft das Doppelbürgerrecht und die damit zusammenhängende Unterstützungspflicht der betreffenden Gemeinden:

„In Goßau wohnt ein hilfsbedürftiger Ortsbürger, der zugleich auch noch Bürger von Niederhelfenschwil ist. Die Unterstützung wurde bisher auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiden Doppelbürgergemeinden zu  $\frac{2}{3}$  von Goßau und zu  $\frac{1}{3}$  von Niederhelfenschwil bestritten. In der Folge stellte sich der Gemeinderat Niederhelfenschwil auf den Standpunkt, daß die Gemeinde Goßau zunächst als Wohngemeinde 50% der Unterstützung auf sich zu nehmen habe und der Rest im Verhältnis von 2:1 von Goßau und Niederhelfenschwil zusammen zu tragen sei. Der Gemeinderat Goßau lehnt diese Auffassung ab und ersucht um die grundsätzliche Entscheidung der Frage, ob, wenn ein Doppelbürger in einer seiner Heimatgemeinden wohnt, diese mit der heimatlichen und der wohnörtlichen Unterstützung belastet werde.

Ferner wünscht er Aufschluß darüber, ob eine Neuregelung der bisherigen Repartitionsvereinbarungen unter den Heimatgemeinden möglich sei. Auf Bericht und Antrag des referierenden Departementes erteilt der Regierungsrat folgenden Bescheid:

1. Art. 36 des Armengesetzes sagt unzweideutig, daß die wohnörtliche Unterstützung nur Platz greift, wenn ein Kantonsbürger „in einer andern als seiner Heimatgemeinde“ wohnt. Diese Voraussetzungen treffen nun nicht zu in jenen Fällen, in denen ein Doppelbürger in der einen seiner st. gallischen Heimatgemeinden wohnt, und infolgedessen können auch die Bestimmungen über die wohnörtliche Armenpflege nicht zur Anwendung kommen. Für diese Fälle kommt lediglich der Art. 54 des Armengesetzes in Betracht.

2. Hinsichtlich der Frage, ob eine Neuregelung der bisherigen Repartitionsvereinbarungen möglich sei, ist zu bemerken, daß hiefür die Verhältnisse des konkreten Falles maßgebend sind.“

Zu weiteren Anfragen an die Regierung, resp. das zuständige Departement, gaben die Artikel 37, 39 und 80 des neuen Gesetzes Veranlassung. Unterm 31. Dezember 1926 kam der Regierungsrat zu folgendem Beschluß:

„Das Departement des Innern berichtet, daß verschiedene Einfragen von Armenbehörden ergangen seien, ob die Bedingung des zehnjährigen Wohnsitzes, welche für die wohnörtliche Behandlung der Versorgungsfälle gemäß Art. 37, sowie für die eventuelle nachträgliche Heranziehung der Wohngemeinden hinsichtlich früher stattgefundenener Versorgungen im Asyl Wil oder in St. Birminsborg gemäß Art. 80 Armengesetz erforderlich ist, erst in dem Zeitpunkt erfüllt sein müsse, wo die Armenkasse für die Versorgungskosten aufkommen müsse, oder schon im Zeitpunkte, wo die Versorgung erfolgt ist, die Kosten aber noch nicht zu Lasten der Armenkasse gehen. Auf Bericht und Antrag des referierenden Departementes erteilt der Regierungsrat hinsichtlich der aufgeworfenen Frage den Bescheid, daß für die Berechnung der zehnjährigen Domizilfrist erst der Zeitpunkt in Betracht falle, wo die Armenkasse für die Kosten der Versorgung aufkommen müsse, denn für die Armenbehörde erhält eine Anstaltsversorgung erst dann Bedeutung, wenn sie die Kosten ganz oder teilweise tragen muß.“

Mit dem 1. Absatz des Art. 39 hatte es ein weiterer Beschluß des Regierungsrates am nämlichen Silbestertag zu tun:

„Auf Grund eines konkreten Falles ersucht die Vormundschafts- und Armenverwaltung der Stadt St. Gallen um Interpretation des Art. 39 des Armengesetzes hinsichtlich der Frage, ob bei minderjährigen Kindern, wenn sie unter Vormundschaft gestellt werden, in bezug auf die Unterstützungsberechtigung der

Wohnsitz der Vormundschaftsbehörde oder derjenige des Vaters oder der Mutter maßgebend sei. Es handelte sich im konkreten Fall, der Anlaß zu vorwürflicher Frage gab, um ein im Sinne von Art. 311, Absatz 2, Z.G.B. in St. Gallen bevormundetes Kind einer zur Zeit der Niederkunft daselbst wohnhaft gewesenen Mutter, die jetzt außer dem Kanton verheiratet ist. Das Kind, für welches die Amtsvormundschaft als Vormund eingesetzt wurde, befindet sich bei seiner Großmutter in St. Gallen. Auf Bericht und Antrag des referierenden Departementes erteilt der Regierungsrat über die aufgeworfene Interpretationsfrage folgenden Bescheid: Nach Art. 39, Absatz 1, des N.-G. behalten minderjährige Kinder ihren Unterstützungswohnsitz am Wohnort ihres Vaters oder ihrer Mutter bei, selbst wenn diese Kinder auswärts bei Privaten versorgt worden sind. Dieser Vorschrift liegt die Erwägung zugrunde, daß nach Art. 272 des Z.G.B. den Eltern die Pflicht obliegt, die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu tragen. Geraten die Eltern in Verhältnisse, die ihnen nicht mehr ermöglichen, dieser Pflicht zu genügen, so werden sie, die Eltern, im Hinblick auf ihre Elternpflicht, unterstützungsbedürftig. Bezüger der Armenunterstützung sind in diesem Falle im allgemeinen nicht die Kinder, sondern die Eltern. Art. 39, Absatz 1, kommt im oben erwähnten Sinne auch dann zur Anwendung, wenn das betreffende Kind gemäß Art. 285, Absatz 2, oder Art. 311, Absatz 2, Z.G.B. unter Vormundschaft gestellt wird; denn in all diesen Fällen bleibt die Unterstützungspflicht der Eltern oder des außerehelichen Vaters oder der außerehelichen Mutter trotz der bestellten Vormundschaft weiter bestehen (Art. 289, 324, Absatz 2, und Art. 325, Absatz 2, Z.G.B.); infolgedessen hat ein solches Kind, auch wenn es sein polizeiliches oder sein zivilrechtliches Domizil anderswo besitzt, in armenrechtlicher Beziehung seinen Wohnsitz am Wohnorte der Eltern, bezw. des Vaters oder der Mutter; je nachdem für letztere die Voraussetzungen des Art. 36 oder 37 des N.-G. zutreffen oder nicht, hat die wohnörtliche oder die heimatliche Armenpflege für die Kosten aufzukommen.

In all diesen Fällen ist mit Rücksicht auf die in dieser Richtung maßgebende Unterhaltspflicht der Eltern, bezw. des Vaters oder der Mutter die Frage, ob und welche wohnörtliche oder ob die heimatliche Armenfürsorge einzutreten habe, so zu prüfen und zu entscheiden, wie wenn das Kind nicht auswärts, sondern bei den Eltern bezw. beim Vater oder bei der Mutter sich aufhalten würde, immerhin vorausgesetzt, daß letztere in der Schweiz einen nachweisbaren Wohnsitz haben; wäre dies nicht der Fall, weil z. B. der Vater unbekannt wohin verreist ist und sein Kind im Stiche gelassen hat, so käme zunächst Art. 40 und schließlich Art. 39, Absatz 2, des neuen Armengesetzes zur Anwendung.“

Der bereits in Frage gestandene Art. 80 bildete weiterhin den Gegenstand von Verhandlungen im Schoße der Regierung und führte zu folgenden grundsätzlichen Wegleitungen:

„Art. 80, Absatz 2 des Armengesetzes hat bei den Armenbehörden eine verschiedene Auslegung gefunden. Es sind eine Reihe von Rekursfällen anhängig, für deren Entscheidung vom Regierungsrat eine grundsätzliche Wegleitung zu geben ist.

1. Zunächst tauchte wiederholt die Frage auf, ob auch bei andern Versorgungen, als solchen im Asyl Wil oder St. Birminsborg, unter den in Art. 80, Abs. 2, genannten Voraussetzungen die Wohngemeinde nachträglich zur Kostentragung herangezogen werden könne.

2. Vor allem herrscht hinsichtlich der wohnörtlichen Behandlung der vor dem 1. Oktober 1926 stattgefundenen Irrenversorgungen im Asyl Wil oder in St. Birminsborg Unklarheit darüber, unter welchen Umständen die Bedingung,

daß die versorgte Person auch seit der Versorgung in jener Gemeinde, von der aus sie versorgt wurde, den ununterbrochenen Wohnsitz beibehalten habe, als erfüllt zu betrachten sei.

Auf Bericht und Antrag des referierenden Departementes erteilt der Regierungsrat hierüber folgenden Bescheid:

1. Für die Anstaltsversorgungen, die vor dem 1. Oktober, d. h. vor Invollzugsetzung des Armengesetzes vorgenommen wurden, kann eine nachträgliche Heranziehung der Wohngemeinde zur Kostentragung nur dann in Betracht kommen, wenn es sich um Versorgungen im Asyl Wil oder St. Pirminsberg handelt. Daß auf die vor dem 1. Oktober stattgefundenen anderweitigen Anstaltsversorgungen, z. B. in Anstalten für Epileptische oder Taubstumme usw., Art. 80 keine Anwendung findet, ergibt sich klar aus dem Schlußsatz: „Im übrigen hat die Wohngemeinde keinerlei Unterstützungspflicht gegenüber Personen, die vor der Invollzugsetzung dieses Gesetzes in Anstalten versorgt worden sind.“

2. Bei der Entscheidung der Frage, in welchen Fällen eine in Wil oder St. Pirminsberg versorgte Person auch seit der Versorgung ununterbrochen ihren Wohnsitz in der Gemeinde, von der aus die Versorgung erfolgte, beibehalten habe, ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen: Formell rechtlich könnte der Standpunkt vertreten werden, daß eine unzurechnungsfähige Person nicht mehr fähig sei, ein neues Domizil zu begründen und daher dasjenige in ihrer Wohngemeinde, von der aus sie versorgt wurde, in allen Fällen beibehalte. Diese Auffassung würde aber zu der unhaltbaren Konsequenz führen, daß Wohngemeinden auch in den Fällen, wo sie seit Jahr und Tag nichts mehr von solchen, vielleicht vor Jahrzehnten versorgten Personen wissen, auf einmal für sie bezahlen müßten, obwohl gar keine Beziehungen mehr zu ihnen bestehen. So konnte der Gesetzgeber die Bedingung, daß der Wohnsitz auch seit der Versorgung ununterbrochen weiter bestehen müsse, unmöglich verstanden haben. Der andere Standpunkt wäre der, daß mit der armenrechtlichen Versorgung das Domizil der betreffenden Person in die Heimatgemeinde verlegt werde; diese Auffassung hätte zur Folge, daß Art. 80, Absatz 2, vollständig illusorisch würde, indem dann in keinem einzigen Fall die dort aufgestellten Bedingungen für die nachträgliche wohnörtliche Behandlung von Irrenversorgungsfällen, die vor Invollzugsetzung des Armengesetzes vorgekommen sind, zutreffen würden.

Möglich ist daher nur eine dritte Lösung in dem Sinne, daß hinsichtlich der Bedingungen des ununterbrochenen Wohnsitzes seit der Versorgung darauf abgestellt wird, ob zwischen der Wohngemeinde, von der aus die Versorgung seinerzeit erfolgte, und der versorgten Person Beziehungen weiter bestanden haben, aus denen zu schließen ist, daß sie im Falle einer Entlassung wieder in die betreffende Gemeinde zurückkehren würde.

a) Dies trifft ohne weiteres zu, wenn der Ehegatte der versorgten Person noch in jener Gemeinde in ungeschiedener Ehe lebt.

b) Desgleichen sind solche Beziehungen zweifellos gegeben, wenn in jener Gemeinde die Vormundschaft über die versorgte Person geführt wird.

c) In jenen Fällen, wo die Eltern oder ein Elternteil oder Kinder in der Wohngemeinde ihr Domizil beibehalten haben, spricht die Vermutung dafür, daß die fragliche Person in diese Gemeinde wieder zurückkehren werde, sofern eine Entlassung erfolgen könnte. Wenn also Eltern oder Kinder der versorgten Person sich seit der Versorgung ununterbrochen in der Wohngemeinde weiter aufgehalten haben, ist die wohnörtliche Armenbehörde, wenn sie trotzdem die wohnörtliche Unterstützungspflicht nicht anerkennen will, obwohl auch die übrigen Voraussetzungen des Art. 80 zutreffen, dafür beweispflichtig, daß die Vermutung der Beibehaltung des Wohnsitzes doch nicht richtig, sondern mit der Versorgung

alle Beziehungen zur Gemeinde dahingefallen seien. Mit andern Worten, die Wohngemeinde hat die Vermutung zu zerstören, was wohl in den wenigsten Fällen einigermaßen schlüssig geschehen kann.

d) Bei Geschwistern und andern Verwandten, auch Pflegeeltern, wird der einzelne Fall ins Auge gefaßt werden müssen. Die persönlichen Beziehungen sind im allgemeinen hier weniger eng, sodaß nicht ohne weiteres angenommen werden kann, daß deshalb die betreffende Person im Entlastungsfalle in die Wohngemeinde zurückkehren würde. Beweispflichtig dafür, daß durch solche entferntere Verwandte zc. ein dauernder Konnex mit der Gemeinde, in der der Betreffende im Zeitpunkte der Versorgung seinen Wohnsitz hatte, aufrecht erhalten worden sei, ist daher die heimatliche Armenbehörde. Wenn z. B. zwei Geschwister vor der Versorgung miteinander zusammen gehaushaltet haben und die Bereitschaft des Zurückgebliebenen besteht, die versorgte Person event. wieder zu sich zu nehmen, könnte ein konkreter Fall vorliegen, wo das unterbrochene Weiterbestehen eines Wohnsitzes in der betreffenden Gemeinde bejaht werden dürfte.

Die Schlußbestimmung von Art. 80 beruht auf einem Kompromiß mit jenen Gemeinden, die eine Entlastung auch hinsichtlich der bereits vollzogenen Irrenversorgungen verlangten. Es muß daher auch bei der Interpretation eine Lösung gesucht werden, die einerseits Art. 80 illusorisch macht und andererseits den Wohngemeinden nicht zumutet, für Versorgungsfälle nachträglich einzustehen, bei denen irgendwelche Relationen zwischen der versorgten Person und der betreffenden Gemeinde vielleicht seit Jahren oder Jahrzehnten nicht mehr vorliegen.“ (Schluß folgt.)

## **Beispiele aus der Unterstützungspraxis der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich.**

(Aus ihrem Jahresbericht pro 1926.)

1. Beispiel. Sechzigjähriger Mann, Schlosser von Beruf, seit 25 Jahren geschieden, einziges Kind, von der Mutter erzogen. Der Fall ist anhängig seit 1904. Schon damals hieß es, der Mann sei arbeitscheu und unsolid, er habe seine brave Frau schlecht behandelt. 1906 wird ihm die Einweisung in eine Korrekptionsanstalt angedroht. Immer wieder wechselt er die Stelle, oft meldet er sich verwarlost auf der Armenpflege. 1909 kommt er in die Trinkerheilstätte. Nachher führt er sein liederliches Leben fort. 1910 wird ihm wieder Korrekptionsversorgung angedroht, in immer kleineren Zwischenräumen bedarf er der Hilfe. 1913 erhält er eine Arreststrafe auf Grund des Armengesetzes wegen seines schlechten Verhaltens. 1914 arbeitet er in der Arbeitshütte. Wiederholt wird ihm nachher zum Stellenantritt verholpen, nirgends geht es lange. 1919 wird er wieder mit Arrest bestraft, noch im gleichen Jahre erfolgt seine Versezung ins Männerheim zur Weid. Hier führt er sich recht gut. Im Februar 1920 wird ihm gestattet, eine gute Stelle anzutreten. Er arbeitet nur ganz kurze Zeit, wird dann wieder von der Polizei zugeführt. Nun erfolgt psychiatrische Begutachtung. Der Mann wird als Psychopath bezeichnet, Leichtsin, Galtlosigkeit, aufbrausendes, reizbares Wesen, Mangel jeden Triebes zur Arbeit, Stumpfheit ethischer Gefühle seien die hauptsächlichsten Symptome, dazu sei er einsichtsloser Trinker. Entsprechend dem Vorschlag des Psychiaters wird der Mann wieder ins Männerheim versezt. Nach nicht ganz Jahresfrist ist ihm wieder eine Stelle zugesagt. Die Entlassung aus dem Männerheim wird gestattet, der Mann tritt die Stelle aber nicht an. Es erfolgt neuerdings Versezung ins Männerheim. Nach einem halben Jahr wird ihm wieder zum Antritt einer Stelle verholpen, wieder versagt er. Er kommt nach Zürich und ist einige Zeit Gast in einer